Gemeinde Lenting;
Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2A, 2B, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10
der Gemeinde Lenting

Der Gemeinderat Lenting hat mit Beschluß vom 09. April 1991 folgende Änderungen der oben angegebenen Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Anzahl der Geschosse
   Die Festsetzung für zwei zwingende Geschosse wird auf zwei Geschosse als Höchstgrenze abgeändert.
   Die Festsetzung für ein Geschoß als Höchstgrenze wird auf zwei Geschosse als Höchstgrenze, mit der Einschränkung "nur E + DG" (DG darf kein Vollgeschoß sein), abgeändert.

   Ergänzung der Zeichenfestsetzungen:
   max. II = E + DG und
   max. II = E + 1 + DG (DG darf kein Vollgeschoß sein).
   Der Bebauungsplan Nr. 1 ist dahingehend zu ergänzen, daß im nördlichen Bereich max. II = E + 1 + DG (DG darf kein Vollgeschoß sein) und im südlichen Bereich max. II = E + DG festgesetzt werden.

2. Dachneigungen
   Die Dachneigungen werden bei Gebäuden mit Erd- und Dachgeschoß auf 25 bis 35 Grad festgesetzt.
   Die Dachneigungen werden bei Gebäuden mit E + 1 + DG ab 25 bis 30 Grad festgesetzt. Dachgauben sind bei diesen Gebäuden unzulässig.

   (Hinweis: Diese Änderung gilt nicht für den Bebauungsplan Nr. 10).

3. Dachgauben
   Dachgauben sind nur ab 30 Grad Dachneigung zulässig. Zulässig sind höchstens zwei Dachgauben je Dachfläche mit einer Größe von max. 1,40 x 1,40 m Einzelgröße. Der Abstand der Dachgauben zueinander muß mind. 80 cm betragen. Bei bestehenden Gebäuden werden Dachgauben nur zugelassen, wenn sichergestellt ist, daß die Dachneigungen auf 30 Grad angehoben sind. Negative Dachgauben sind unzulässig.

   (Hinweis: Diese Änderung gilt nicht für den Bebauungsplan Nr. 10).

4. Garagen
   Zugelassen sind Flach- und Satteldächer, ebenso flachgeneigte Dächer. Satteldächer und flachgeneigte Dächer an den Grenzgaragen werden nur zugelassen, wenn rechtlich sichergestellt ist, daß die Nachbargarage ebenfalls ein Satteldach oder flachgeneigtes Dach aufweist. Bei Grenzgaragen sind die Höhen aufeinander abzustimmen. Bei möglichem beidseitigen Grenzanbau der Garagen ist ein Abschleppen des Wohnhausdaches über den Garagen unzulässig. Ein traufseitiger Anbau an der Grenze ist nur bei Einzelgaragen mit gleicher Dachneigung, ohne Verbindung mit dem Wohnhausdach (kein abgeschleptes Wohnhausdach) möglich. Ein giebelständiger Zusammenbau ist anzustreben.

5. Grundflächenzahl
   Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0.45 abgeändert.

6. Stellplätze
   Der Standort für zusätzliche notwendige Stellflächen wird jeweils im Rahmen der gemeindlichen Vorbehandlung durch den Gemeinderat und das Landratsamt festgesetzt.

   Die gemäß BayBO in Verbindung mit der Stellplatzverordnung notwendigen Stellplätze müssen auf dem jeweiligen Grundstück bereitgestellt werden.

7. Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
   Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur zugelassen,
   a) wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO vorliegen und diese Nebenanlagen (ohne Garage) Grenzanbau 20 qm Nutzfläche nicht überschreiten,
   b) wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu den Erschließungsstraßen hin nicht überschritten werden,
   c) wenn die Nebenanlagen dem Nutzungszweck und der Eigenart des allgemeinen Wohngebietes nicht widersprechen.

8. Der Bebauungsplan Nr. 10 wird dahingehend ergänzt, daß Krüppelwalmdächer zulässig sind.

Lenting, 31.07.1991

Gemeinde Lenting

Gernot Schütze
2. Bürgermeister
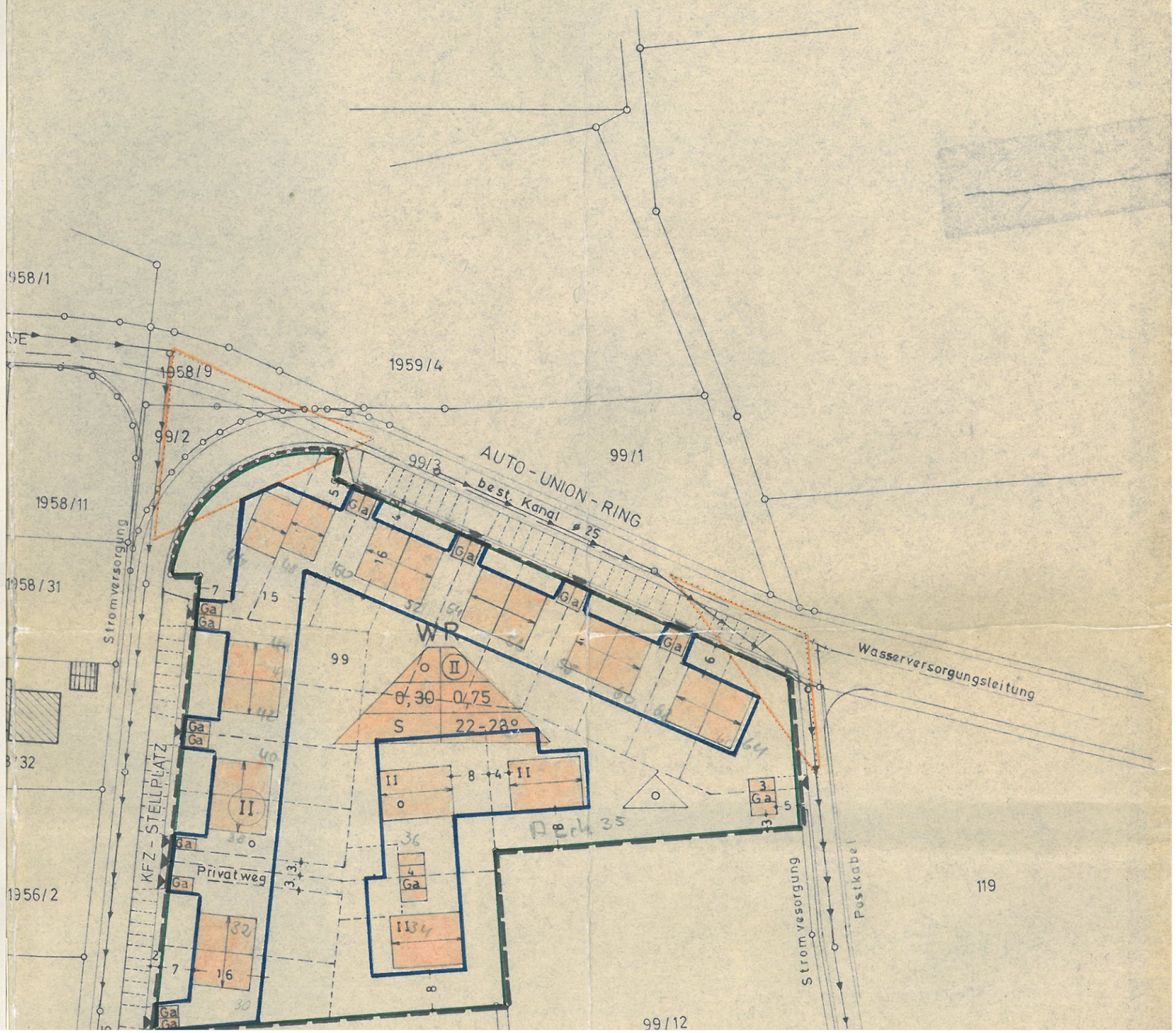
Bebauungsplan ~~und Änderung~~
mit Schreiben der Gemeinde ~~vom~~
Lenting vom 17.04.1991
Nr. angezeigt.
Mit Ausnahme der Festsetzung zur Dachbegrünung wurde durch das Landratsamt keine Rechtsverletzung geltend gemacht.
Kösternbach, 21.08.1991
Landratsamt Eichstätt
Außenstelle Ingolstadt